



Anpassung Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)

vom 18. März 2024

betreffend: Objektblatt 700, 220/380 kV-Leitung Waldegg-Wollishofen (ZH),
Ausbau Kilchberg-Waldegg
(gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 2015)

Gesuchstellerin: Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

Kanton: Zürich

Gemeinden: Uitikon und Birmensdorf

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

I. hält fest:

1. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 2015 betreffend die 220/380 kV-Leitung Waldegg-Wollishofen (SÜL-Objektblatt 700) soll die genannte Leitung zwischen dem Übergabebauwerk (ÜBW) Kilchberg und dem geplanten Unterwerk (UW) Waldegg neu gebaut werden. Die neu geplante Leitung verläuft vom ÜBW Kilchberg entlang der Nationalstrasse N03 in Richtung Zürich (UW Frohalp), unterquert den Uetliberg im bestehenden Kabelrohrblock innerhalb des Uetlibergtunnels bis zur Lüftungszentrale (LZ) Reppischtal, quert das Reppischtal in einem Kabelrohrblock und wird dann in einem bergmännisch gebauten Stollen zum UW Waldegg geführt.
2. Mit Gesuch vom 31. März 2023 beantragte die Swissgrid AG (Gesuchstellerin) eine geringfügige Anpassung des festgesetzten SÜL-Korridors 700. Die Anpassung soll bei der Projektierung der neuen Leitung im Bereich der Querung des Reppischtals eine verbesserte Trasseeführung mit weniger Umweltauswirkungen ermöglichen.
3. Auf Aufforderung des BFE reichte die Gesuchstellerin am 30. Mai 2023 eine überarbeitete Version der Unterlagen nach.
4. Mit Schreiben vom 12. Juni 2023 forderte das BFE das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) sowie den Kanton Zürich auf, zum Gesuch der Swissgrid AG Stellung zu nehmen. Das ARE und der Kanton nahmen je mit Schreiben vom 27. Juni 2023 Stellung. Das BAFU nahm mit Schreiben vom 11. August 2023 Stellung.
5. Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 3. November 2023 publiziert. Die Sachplandokumente lagen bei den Gemeindeverwaltungen Uitikon und Birmensdorf vom 3. bis zum 23. November 2023 auf. Gemäss dem Publikationstext hatte jede in ihren Interessen betroffene Person die Möglichkeit, während der Auflage der Dokumente beim BFE eine Stellungnahme einzureichen. Davon machte niemand Gebrauch.



II. zieht in Erwägung:

A) Formelles

Artikel 21 Absatz 4 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; RPV) sieht vor, dass das zuständige Departement Anpassungen geltender Sachpläne verabschiedet, soweit diese weder zu neuen Konflikten führen noch erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. Das in der Sache zuständige Departement ist im vorliegenden Fall das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Die nachstehenden Ausführungen zeigen, dass die Voraussetzungen für die von der Swissgrid AG beantragte Anpassung des SÜL gegeben sind, so dass auf den Antrag eingetreten werden kann.

Gestützt auf Artikel 49 Absätze 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) ermächtigte der Vorsteher des UVEK den Generalsekretär des UVEK sowie seine Stellvertreter/innen in der Unterschriftendelegation vom 3. Januar 2023, Schriftstücke von untergeordneter politischer Tragweite, unter anderem Verfügungen und Entscheide des Departements, zu unterzeichnen. Der Generalsekretär ist aufgrund dieser Delegationsnorm ermächtigt, den vorliegenden Entscheid zu unterzeichnen.

B) Materielles

1. Auswirkungen auf den Raum

Die beantragte Erweiterung des Planungskorridors nimmt sowohl im Verhältnis zum gesamten Planungskorridor für die geplante Leitung als auch isoliert betrachtet wenig Raum in Anspruch. Das ARE stellte in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2023 fest, dass die Argumente für die Verschiebung des Portals und die damit zusammenhängende geringfügige Erweiterung des Planungskorridors nachvollziehbar seien und der Antrag deshalb positiv beurteilt werde. Hinsichtlich der Fruchtfolgeflächen (FFF) hielt das ARE fest, dass eine Kompensation der beeinträchtigten FFF in den Unterlagen vorgesehen sei. Es begrüßte dies, betonte jedoch auch, dass die Kompensation von FFF gemäss dem Grundsatz 14 des Sachplans FFF und gemäss dem Richtplan des Kantons Zürich eine Pflicht sei. Der Kanton Zürich, vertreten durch das Amt für Raumentwicklung, bestätigte in seiner Stellungnahme vom 28. Juni 2023, dass die beantragte geringfügige Erweiterung des Planungskorridors ermöglichen würde, das südliche Portal des Stollens bei Landikon leicht nach Westen zu verschieben, was eine wesentliche Verbesserung der Leitungsführung ermögliche. Der Kanton brachte daher keine Einwände gegen die beantragte Anpassung des Planungskorridors vor. Gestützt auf die vorstehenden Stellungnahmen des ARE und des Kantons Zürich kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die geringfügige Anpassung des Planungskorridors keine nachteiligen Auswirkungen auf den Raum hat. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die konkreten Kompensationsmassnahmen für die Beeinträchtigung von FFF erst definiert werden können, wenn das Ausmass der beanspruchten FFF bekannt ist, d.h. wenn das Bau- bzw. Auflageprojekt vorliegt. Demensprechend werden die entsprechenden Kompensationsmassnahmen im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens anzuordnen sein.

2. Auswirkungen auf die Umwelt

2.1 Natur und Landschaft

In seiner Stellungnahme vom 11. August 2023 bestätigte das BAFU, dass aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes der Erweiterung des Planungskorridors zugestimmt werden könne. Der Kanton Zürich brachte keine Anmerkung an. Es kann mithin davon ausgegangen werden, dass die beantragte geringe Erweiterung des Planungskorridors gegenüber dem aktuell gültigen Planungskorridor kaum Auswirkungen auf die Natur und Landschaft haben wird.

2.2 Wald

Aus Sicht des BAFU ist der Abschnitt zum Thema Wald im Bericht «Antrag zur geringfügigen Erweiterung des Planungskorridors Waldegg-Wollishofen im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)» vom 30. Mai 2023 nachvollziehbar und für diese Stufe genügend detailliert. Durch die Anpassung des Planungskorridors und die entsprechende Platzierung des Stollenportals ausserhalb des Waldes wird der Wald geschont und die voraussichtlich notwendige Rodungsfläche minimiert. Der Kanton Zürich hat keine Einwände oder Anträge für den Bereich Wald eingebracht. Somit hat die beantragte Erweiterung des Planungskorridors eine schonende Wirkung auf den Wald. Die vorgeschlagene Lösung mit einem geringfügig erweiterten Planungskorridor kann aus Sicht des Waldes daher als insgesamt besser angesehen werden als ein Vorhaben innerhalb des bisher geltenden Planungskorridors.

2.3 Oberflächengewässer, Morphologie und aquatische Fauna

Nach Ansicht des BAFU sind aufgrund des Antrags und des Situationsplans keine neuen Beeinflussungen von Oberflächengewässern und Gewässerräumen zu erwarten. Der Kanton Zürich brachte keine Anmerkung hierzu an. Der Erweiterung des Planungskorridors kann mit Blick auf die Oberflächengewässer, die Morphologie und die aquatische Fauna daher ohne Weiteres zugestimmt werden.

2.4 Boden

Das BAFU ist im Hinblick auf den Bodenschutz mit der geringfügigen Erweiterung des Planungskorridors einverstanden. Der Kanton Zürich brachte keine Anmerkung zum Bodenschutz vor. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die geplante Erweiterung des Planungskorridors gegenüber dem bisher geltenden Planungskorridor keine Auswirkungen auf den Boden hat.

2.5 Naturgefahren

Nach Ansicht des BAFU ist die Verschiebung des Stollenportals und die dafür notwendige geringfügige Erweiterung des Planungskorridors aus Sicht der Rutschungen, der Lawinen und des Steinschlags zu begrüssen, da dadurch der Abstand der Leitung zum nordöstlich gelegenen Rutschhang vergrössert wird. Die vorgeschlagene Lösung mit einem geringfügig erweiterten Planungskorridor kann aus Sicht der Naturgefahren daher als insgesamt besser angesehen werden als ein Vorhaben innerhalb des bisher geltenden Planungskorridors.

3. Beurteilung UVEK

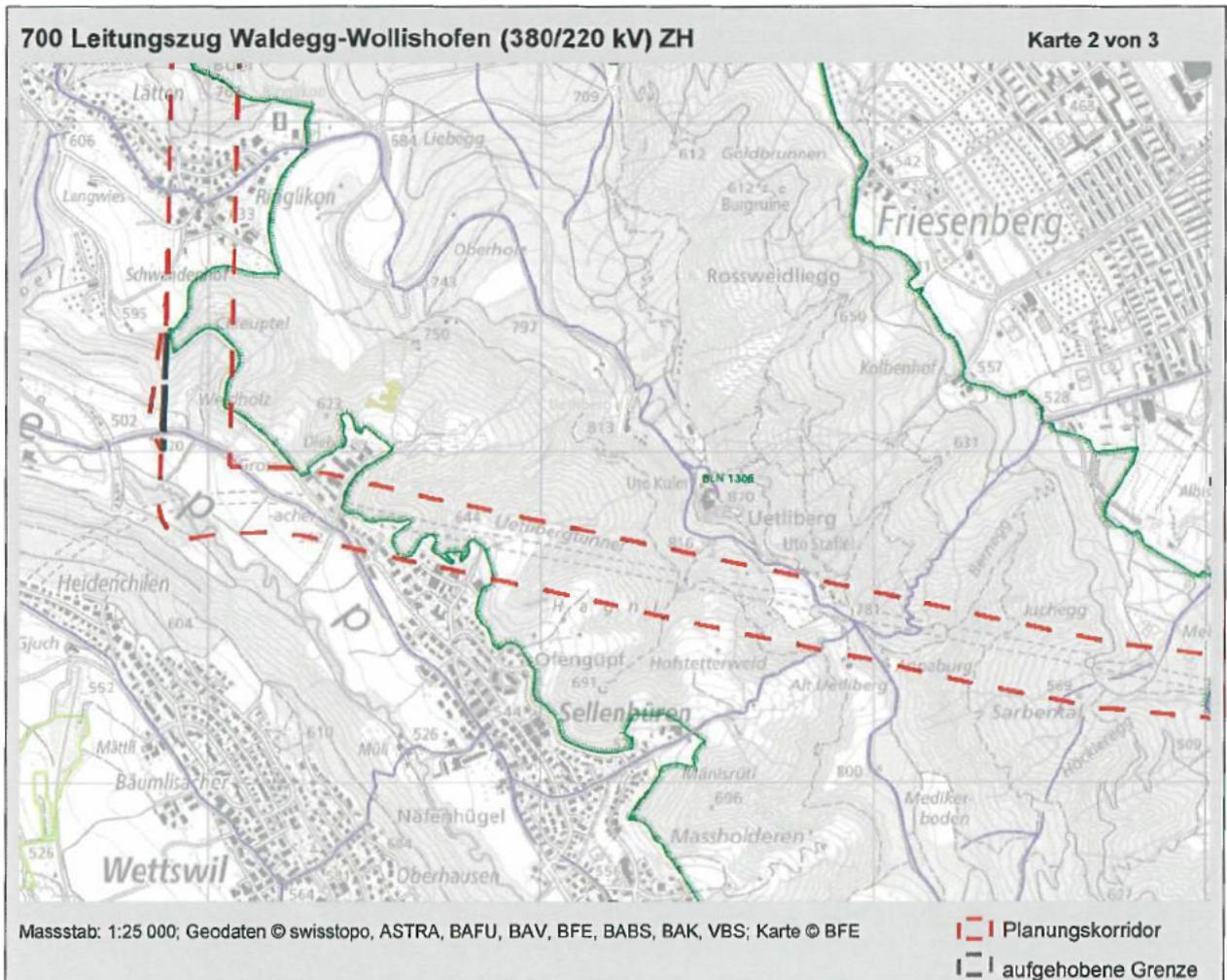
Die beantragte Erweiterung des Planungskorridors hat gegenüber dem bisher geltenden Planungskorridor kaum oder nur geringfügige Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Die erwartete Beeinträchtigung von FFF kann ohne Weiteres im Rahmen des nachfolgenden Plangenehmigungsverfahrens geprüft und entsprechende Kompensationsmassnahmen können festgelegt werden. Im Übrigen sind keine Konflikte mit besonderen Schutzgütern zu erwarten. Die angefragten Fachstellen von Bund und Kanton haben sich in ihren Vernehmlassungen positiv zum Vorhaben geäussert und die öffentliche Auflage hat zu keinen Eingaben geführt. Die beantragte Erweiterung des Planungskorridors gibt mehr Spielraum für die Planung des konkreten Trassees bzw. ermöglicht der Swissgrid AG die Ausarbeitung einer Leitungsführung, welche bezüglich des Waldschutzes und der Naturgefahren Vorteile im Vergleich zu den möglichen Trasseevarianten im festgesetzten Planungskorridor aufweist. Diese potentiellen Vorteile, welche im Rahmen der Erarbeitung des Plangenehmigungsdossiers angemessen zu berücksichtigen sind, sprechen klar für die beantragte Erweiterung des Korridors.

Dem Antrag der Gesuchstellerin auf eine geringfügige Erweiterung des festgesetzten Planungskorridors ist zuzustimmen.

III. beschliesst

- Das Objektblatt 700 des Sachplans Übertragungsleitungen, welches mit Beschluss des Bundesrates vom 18. Dezember 2015 gutgeheissen wurde, wird wie folgt angepasst:

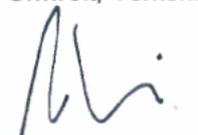
Der Planungskorridor für den Leitungszug 220/380 kV-Leitung Waldegg-Wollishofen (ZH), Strecke zwischen dem Übergabebauwerk (ÜBW) Kilchberg und dem geplanten Unterwerk (UW) Waldegg wird gemäss der folgenden Karte erweitert. Die Karte 2 auf Seite 4 des SÜL-Objektblatts 700 wird durch die folgende Karte ersetzt:



Auf eine Anpassung der Übersichtskarte auf Seite 3 des SÜL-Objektblatts 700 wird aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung verzichtet.

- Diese Sachplananpassung wird auf der Homepage des BFE publiziert (derzeit erfolgt die Publikation unter: <http://www.bfe.admin.ch> > Versorgung > Stromversorgung > Stromnetze > Bewilligungsverfahren > Sachplan Übertragungsleitungen > Objektblatt 700 Leitungszug Waldegg-Wollishofen).

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK


Yves Bichsel
Generalsekretär

Mitteilung per Einschreiben an

- Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

Mitteilung per A-Post an

- Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (Referenz-Nr. ARE 23-0505)
- Gemeinde Uitikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon
- Gemeinde Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf

Mitteilung per Mail:

- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, uvp@bafu.admin.ch
- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Sektion Bundesplanung, [REDACTED] [@are.admin.ch](mailto:[REDACTED]@are.admin.ch)